Absender

An die

Klinik (vollständiger Name, dort Personalstelle bzw. -verwaltung)

Datum

**Geltendmachung von Inflationsausgleichszahlung gemäß Absatz 1** **der Anlage 1c der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise vom 08. Dezember 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde im Juni 2024 keine bzw. nur eine anteilige Inflationsausgleichsprämie gezahlt. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Essen verstößt der Ausschluss von Arbeitnehmern in Elternzeit aus der Zahlung des Inflationsausgleichs gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Hiermit mache ich für den Zeitraum meiner Elternzeit im Juni 2024 die weitere Inflationsausgleichszahlung i. H. v. 1.500,00 € gemäß Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz der Anlage 1c zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise vom 08. Dezember 2022, geltend.

Ich beantrage die Zahlung der mir gemäß der Entscheidung des Arbeitsgerichts Essen vom 16.04.2024, AZ: 3 Ca 2231/23 noch zustehenden Inflationsausgleichsprämie gemäß Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz der Anlage 1c i. H. v. \_\_\_\_\_\_ € auf mein Gehaltskonto.

Ich bitte um Übersendung einer Eingangsbestätigung und der korrigierten Lohnabrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

------------------ ----------------------------✂-------------------------------------------------------------

Bitte trennen Sie diesen Bereich ab und reichen das Geltendmachungsschreiben ohne den Ausfüllhinweis ein.

**Ausfüllhinweis!**

Grundsätzlich steht einer Ärztin/einem Arzt bei einer Vollzeittätigkeit im Juni 2024 ein Betrag i. H. v. **1.500,00 €** zu. Bitte beachten Sie, dass Sie den Betrag in Höhe von **1.500,00 €** nur bei einer Vollzeittätigkeit vor Ihrer Elternzeit verwenden können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Betrag entsprechend gemäß dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter anzupassen und so einzusetzen.

**Achtung:** Gemäß Absatz 1 Satz 4 der Regelung können mit einer Dienstvereinbarung (oder einer Vereinbarung mit dem Mitarbeiter, wenn keine MAV vorhanden ist), andere Auszahlungsmodalitäten vereinbart worden sein. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, müssen Sie bitte ggf. den Betrag und oder den Auszahlungszeitraum anpassen.
Bitte beachten Sie die 6-monatige Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 23 AVR-Caritas, also den 29. Dezember 2024 (oder ggf. früher, wenn der Auszahlungszeitraum vor dem 30. Juni 2024 lag).